

Wolfhelschule

Gemeinschaftsgrundschule Dansweiler • Zehnthofstraße 14, 50259 Pulheim

Dansweiler, den 02.09.2020

Liebe Eltern der GGS Wolfhelschule,

gestern erreichte uns die neue Schulmail zum Thema Corona mit einigen ergänzenden Informationen zu vielen für die in Schulen zentralen Handlungsfelder.

Zum Teil zitiere ich die neue Schulmail. Zum besseren Verständnis habe ich mich bemüht alle wichtigen Informationen für unsere Schule komprimiert zusammenzufassen. Bitte beachten Sie, dass dies tagesaktuelle Informationen sind und diese sich durch eine andere Entwicklung der Lage auch wieder verändern bzw. verworfen werden können.

Mund-Nase-Bedeckung

Für uns als Grundschule ergibt sich aus der neuen Schulmail keine Änderung bezüglich der Regelung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Kinder können an ihrem festen Sitzplatz die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen. (Bitte denken Sie weiterhin an eine kleine Dose für die Lagerung des Schutzes.) Sobald die Kinder jedoch ihren festen Sitzplatz verlassen, müssen sie nach wie vor eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ebenfalls.

Musikunterricht

„Da das Singen unter dem Gesichtspunkt des Infektionsgeschehens eine erhöhte Gefahr darstellen kann, weise ich noch einmal darauf hin, dass Singen vorerst bis zu den Herbstferien bevorzugt im Freien stattfindet und in geschlossenen Räumen grundsätzlich unterbleiben muss.“

Dies bedeutet, dass die alte Regelung bestehen bleibt und neben dem Musikunterricht ohne Gesang nach wie vor das Herbstferiensingen im Foyer entfällt.

Sportunterricht

„Der Sportunterricht soll zunächst bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien stattfinden. Er kann in der Sporthalle stattfinden, wenn durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann.“

Diesbezüglich stehen wir im Austausch mit der Stadt Pulheim und warten auf einen Termin, um im Rahmen einer Begehung die Gegebenheiten vor Ort abzuklären.

„Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen physischer Betätigung nicht vorgesehen.“

Auch hier bleibt es bei der bestehenden Regelung.

Der Nachmittag

„Auch für Ganztags- und Betreuungsangebote gilt ab dem 01.09.2020 die allgemeine Regel, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb.“

Hier beziehen wir uns weiterhin auf den letzten Satz der Verordnung und stimmen den Nachmittag und Vormittag aufeinander ab. D. h., dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb des festen Sitzplatzes auch am Nachmittag Pflicht ist.

„Bezüglich der Teilnahmepflicht in Angeboten des offenen Ganztags gilt, dass eine möglichst regelmäßige Teilnahme gemäß Erlass anzustreben ist. Abweichungen von der regulären Teilnahmeverpflichtung können (z.B. aufgrund personeller oder räumlicher Einschränkungen oder individueller Gründe) in Einzelfällen vor Ort geregelt werden.“

Demnach müssen Sie als Eltern damit rechnen, dass bei einem erhöhten Personalmangel, einzelne Klassen nicht am Nachmittagsangebot teilnehmen können und somit ihr Schultag bereits nach dem Unterricht endet. Wir werden Sie über solch eine Maßnahme rechtzeitig informieren.

Ausflüge und Schulfahrten

Aktuell verzichten wir auf Ausflüge und Schulfahrten, da wir hier nicht sicherstellen können, dass die Kinder und das Personal zu eng mit anderen Personen in Kontakt kommen (Verkehrsmittel etc.). Ausgenommen sind der Besuch des Spielplatzes im Ort und des Waldes, wenn diese nicht durch andere nicht zur Schulgemeinde gehörige Personen überfüllt ist.

Empfehlungen für Eltern

„Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild, (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.“

Bitte beachten Sie hier auch die 24 Stunden-Regelung. D. h. bei Schnupfen soll ihr Kind mindestens 24 Stunden zuhause bleiben. Weiter soll in dieser Zeit genau beobachtet werden, ob weitere Symptome dazukommen.

Einen herzlichen Gruß

Christoph Kaiser

Schulleiter

Sally Roberts-Müller

Komm. OGS.-Leitung